



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche
Bewirtschaftungsbedingungen zum
Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet: Fahle Heide, Gifhorner Heide 11113

Landkreis

Ehrhardt, Graciela Reg.Nr.: 151 009 0169

Gifhorn

Paket/ Variante: Paket XX, Weide 21.06., mit Düngung, §4 Abs.(3) Nr. 1

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist bis zum 30.06. **e.j. Jahres** nicht zulässig.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- ☒ Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- ☐ _____

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine organische Düngung (Gülle und Geflügelmist)	8	8
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung oder Planierung	3	0
Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich	7	2
Gesamt Erschwernisausgleich:	21	12

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Unterpunkt dargestellten Flächen als Dauergrünland
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - c) ohne Ausbringung von Gülle und Geflügelmist,
 - d) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung. Weidezäune müssen entlang der

- Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
- e) ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
 - f) ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
 - g) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren, Wildschäden und hochwasserbedingten Übersandungen unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG,

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Max. zwei Weidetiere vom 01.01. bis 21.06.	21	21

Keine Portions- und Umtriebsweide	4	4
Gesamt AUMNat GL4:	36	33
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	57	45

--	--	--

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)		
EA: Punktzahl * 11 EUR	231	132
GL4: Punktzahl * 13 EUR	468	429
Gesamt:	699	561

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	21	Punkten	= 231	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	12	Punkten	= 132	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	36	Punkten	= 468	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	33	Punkten	= 429,-	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

699 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

561 €/ha/Jahr

ausbezahlt.